



# Rahmenbedingungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und Qualifizierung von Beschäftigten

Elena Poth und Vanessa Stevens

16.05.2024 Pflegekonferenz



**Bundesagentur  
für Arbeit**

# Agenda

---

## Fachkräfteeinwanderungsgesetz

- Was sind Fachkräfte im Sinne des Gesetzes?
- Einreisewege EU/Nicht-EU
- Allgemeine Voraussetzungen
- Arbeitserlaubnisverfahren
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren
- Beispiel: Einreiseprozess
- Ihre Rekrutierungsmöglichkeiten

## Beschäftigtenqualifizierung

- Voraussetzungen
- Fördervoraussetzungen
- Beschäftigtenförderung nach § 81 (2) und § 82 SGB III ab 01.04.2024
- Beispiel 1: Anpassungsweiterbildung
- Beispiel 2: Förderung Geringqualifizierter
- Kontaktdaten
- Weiterführende Links

## Was sind Fachkräfte im Sinne des Gesetzes? (1)

---

→ Bisher aus FEG 1.0 bekannte Definition „Fachkraft“:  
Drittstaatangehörige/r mit ...

1. deutsche Berufsausbildung
2. ausländische Berufsausbildung (in Deutschland anerkenbar)
3. deutscher Hochschulabschluss
4. ausländischer Hochschulabschluss (in Deutschland anerkenbar)

## Was sind Fachkräfte im Sinne des Gesetzes? (2)

---

→ FEG 2.0 kennt folgende Gruppen von Drittstaatsangehörigen mit unterschiedlich ausgeprägter Qualifikation

- 1. Anerkannte Fachkräfte:  
Mit einem in Deutschland anerkannten Berufsabschluss.
- 2. Ausländische Fachkräfte mit Berufserfahrung:  
Mit mindestens 2-jährigem Abschluss aus dem Ausland (im Ausland anerkannt!) und mindestens 2 Jahren stellenrelevanter Berufserfahrung (Nachweis erforderlich).
- 3. Ausländische IT-Spezialisten/innen mit Berufserfahrung:  
Drittstaatsangehörige/r ggf. auch ohne Abschluss aus dem Ausland und mindestens 2 Jahre relevante IT-Berufserfahrung.
- 4. Ausländische Arbeitskräfte  
(Pflegehilfskräfte, Westbalkanbürger, kontingentierte Beschäftigung, Berufskraftfahrer)

## Einreisewege EU/ Nicht-EU

---

- EU & EFTA Staatsangehörige (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
  - Visumfreie Einreise
  - Uneingeschränkter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt
- Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Großbritannien und USA
  - Visumfreie Einreise möglich
  - Beantragung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung in Deutschland erforderlich
- „Drittstaatsangehörige“
  - Visumpflichtige Einreise
  - Beantragung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung in Deutschland erforderlich

# Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums

---

- Anerkennung v. Qualifikationen (in reglementierten Berufen ein MUSS, nicht – reglementierten Berufen ein KANN)
  - Arbeitsplatzangebot/Vertrag
  - Sicherung d. Lebensunterhaltes durch Gehalt und/oder Sperrkonto (vom Einzelfall abhängig)
  - Nachweis Unterkunft
  - Sprachkenntnisse (tätigkeitsentsprechende Sprachkenntnisse)
  - Gesundheitsversicherung (vom Einzelfall abhängig)
- Visum
- Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach Einreise bei der Ausländerbehörde beantragen

Anforderungen können je nach Nationalität, Beruf und Aufenthaltszweck variieren. Genaue Anforderungen können bei der zuständigen Behörden geklärt werden.

## Arbeitserlaubnisverfahren (1)

---

- Warum? – Jeder Drittstaatler hat i.d.R. keinen direkten Zugang zum Arbeitsmarkt
- Wie? – Der Antrag auf Arbeitserlaubnis wird über ein entsprechendes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ gestellt.
- Wo? – Jedes Arbeitserlaubnisverfahren erfolgt über deutsche Botschaft bzw. Auslandsvertretung im Heimatland/Wohnortland oder über die Ausländerbehörde
- Wann? – Vor der geplanten Arbeitsaufnahme/Einstellung mit entsprechendem Vorlauf unabhängig von Qualifikationen
- Merke: EU-Bürger:innen benötigen keine Arbeitserlaubnis und haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt

## Arbeitserlaubnisverfahren (2)

---

Was haben Sie zu beachten:

- Angemessene Vergütung (keine Benachteiligung zu deutschen Arbeitnehmer:innen)
- Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen
- Einige Drittstaaten verlangen vor dem Arbeitserlaubnisverfahren eine Vorrangprüfung zur Einschätzung der Chancen auf dem hiesigen Arbeitsmarkt (derzeit ausgesetzt)  
→ Diese erfolgt immer über das Arbeitsmarktzulassungsteam der Bundesagentur für Arbeit



## Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

---

- Instrument zur Unterstützung einer schnelleren Einreise von ausländischen Fachkräften (§ 81a AufenthG)  
→ Arbeitgeber in Deutschland können auf diese Weise das Anerkennungs- und Visumverfahren ihrer ausländischen Fachkräfte verkürzen

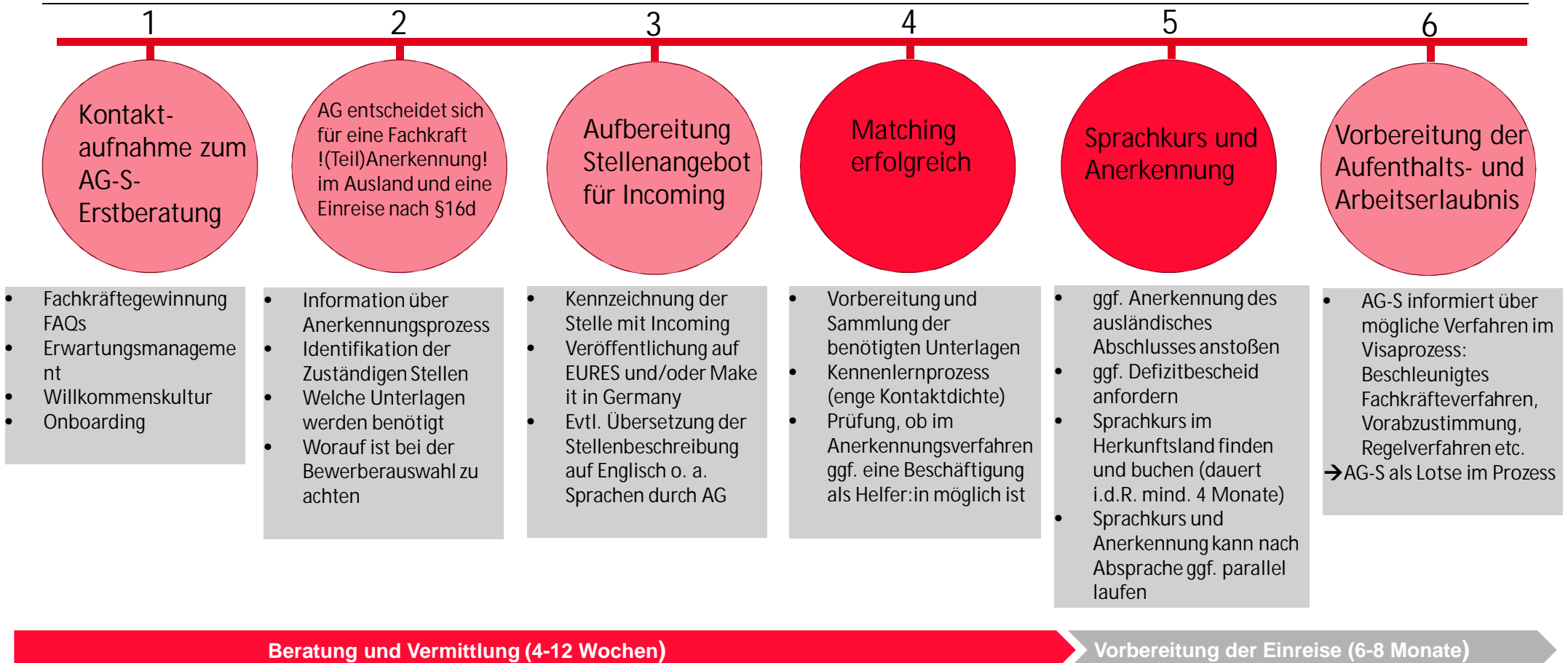
- Für wen möglich?

Fachkräfte mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung, Auszubildende, die eine betriebliche Ausbildung in Deutschland anstreben, Forschungspersonal, Fachkräfte, die für Qualifizierungsmaßnahmen zur Berufsanerkennung einreisen, IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation, aber mit berufspraktischen Erfahrungen, Berufsschülerinnen und -schüler, wenn eine Anschließtätigkeit nach Absolvierung der schulischen Ausbildung nachgewiesen wird

- Wie? – Über die zuständige Ausländerbehörde durch Abschluss einer Vereinbarung (AN bevollmächtigt AG für ihn im Prozess zu handeln)
- Merke: Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren wird eine Gebühr von 411 Euro erhoben.

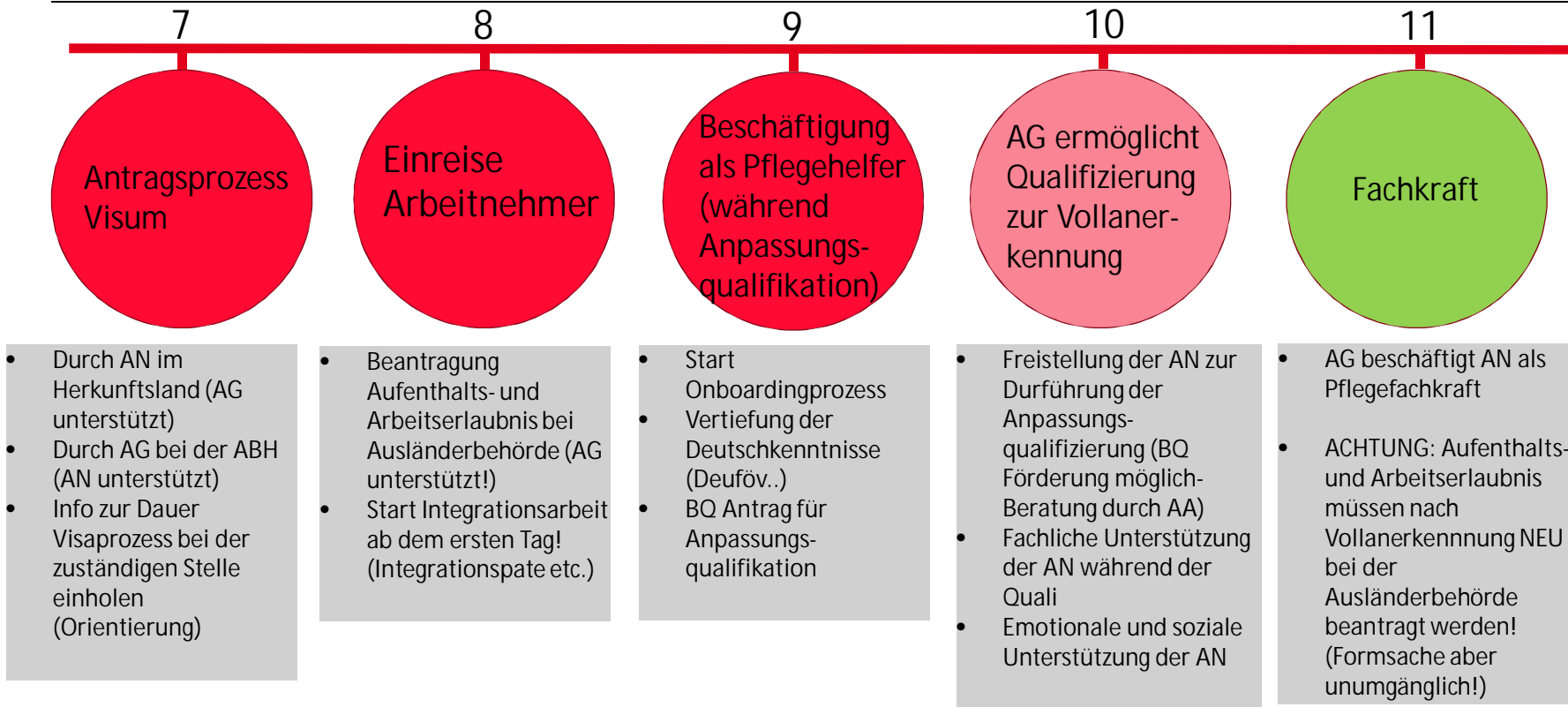
## Beispiel (1)

### Einreiseprozess einer Pflegefachkraft §16d – Einreise und Qualifizierung



## Beispiel (2)

### Einreiseprozess einer Pflegefachkraft §16d – Einreise und Qualifizierung



Vorbereitung der Einreise (6-8 Monate)

Helfertätigkeit max. 3 Jahre

Anerkennungsverfahren

Fachkraft

# Ihre Rekrutierungsmöglichkeiten

---

- Freischaltung der Stellenangebote für EURES und Make-it-in-Germany
- Zusätzliche Einschaltungsmöglichkeit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV, für Großprojekte)
- Kennzeichnung der Stellenangebote für Incoming-Bewerber:innen
- Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Sondervermittlung Aktionen der ZAV, bspw. Triple Win, Comex 2.0 etc.
- Über private Rekrutierungsagenturen → unbedingt IRIS Standards einhalten!!!
  - <https://iris.iom.int/sites/g/files/tmzbd1201/files/documents/IRIS%20Standard%20Report%20.pdf>

# Beschäftigtenqualifizierung

---



Unter Berücksichtigung der Änderungen durch das „Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung“ ab 01.04.2024

# Diese Voraussetzungen müssen Sie kennen, um von der Förderung zu profitieren

---

**Beratung der Beschäftigten** erforderlich



**Antragstellung vor Beginn** der Weiterbildung



**Zulassung von Weiterbildungsmaßnahme und Bildungsträger** für die Förderung (mind. 120 Stunden Umfang)



Hotline für Arbeitgeber:  
0800 4 5555 20

## Fördervoraussetzungen unterscheiden sich nach Geringqualifizierten in abschlussorientierten und Beschäftigten in sonstigen Weiterbildungen

Geringqualifizierte in abschlussorientierten Maßnahmen

Kein Berufsabschluss / kein verwertbarer Abschluss

Nachträglicher Erwerb Berufsabschluss

Maßnahmedauer:

- Umschulung: i.d.R. mind. 1/3 kürzer als reguläre Ausbildung (mit Ausnahmen bei Eignung oder nicht verkürzbaren Ausbildungen)
- Teilqualifikationen: in der Summe analog Umschulung
- Vorbereitung Externenprüfung: angemessene Dauer



sonstige Weiterbildung (z.B. Anpassungsfortbildungen)

Mit oder ohne Berufsabschluss

Sonstige Weiterbildung, notwendig

- zur berufliche Eingliederung,
- zur Abwendung von Arbeitslosigkeit oder
- zur Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit

Angemessene Dauer

Zusätzliche maßnahme- und personenbezogene Fördervoraussetzungen (§§ 22, 81 Abs. 1/1a SGB III)

## Beschäftigtenförderung nach § 81 (2) und § 82 SGB III ab 01.04.2024

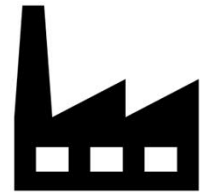
	Abschlussorientierte Weiterbildungen (bei fehlendem Berufsabschluss)	Anpassungsqualifizierungen		
	Unabhängig von der Unternehmensgröße	Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten	Betriebe mit 50-499 Beschäftigten	Betriebe mit mehr als 500 Beschäftigten
<i>Lehrgangskosten</i>	vollständig	„Soll“ 100%	50% „Soll“ 100% bei Beschäftigten ab 45 Jahren oder Schwerbehinderte	25%
<i>Arbeitsentgeltzuschuss</i>	bis zu 100%	75%	50%	25%

- plus 5% bei Qualifizierungsvereinbarung der Sozialpartner
- behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen werden übernommen.



# Beispiel 1: Anpassungsweiterbildung

- Beratung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Qualifizierungsmöglichkeiten



Förderung durch AA während Anpassungsfortbildung ab 01.04.2024:

- Arbeitsentgeltzuschuss für Arbeitgeber (Grundförderung: 25-75%)
- Lehrgangskosten (abhängig von der Betriebsgröße 25-100%)

## Beispiel 2: Förderung Geringqualifizierter in abschlussorientierten Maßnahmen

### Umschulung zur/zum Pflegefachfrau/- mann

- Beratung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Qualifizierungsmöglichkeiten
- Eignungsabklärung sollte durch den Berufspsychologischen Service erfolgen



Herr C.  
26 Jahre, Mittlere Reife, als ungelernete  
Kraft (Pflegehelfer) 4 Jahre beschäftigt



Umschulung zum  
staatlich anerkannten Pflegefachmann  
Dauer: 3 Jahre



Beschäftigung als Pflegefachmann

Förderung durch die Arbeitsagentur:  
Arbeitsentgeltzuschuss (bis zu 100 %)  
Lehrgangskosten (100%)

## Links zur Beschäftigtenqualifizierung

---

Hier finden Sie alle Informationen zur Beschäftigtenförderung:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung>

Hier finden Sie Qualifizierungsangebote:

<https://web.arbeitsagentur.de/weiterbildungssuche/>

## Kontaktdaten

---

### **Elena Poth**

Arbeitsvermittlerin – Schwerpunkt Fachkräfteeinwanderung  
Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Celle - Geschäftsstelle Walsrode  
Telefon: 05161-980 -313  
E-Mail: [Elena.Poth@arbeitsagentur.de](mailto:Elena.Poth@arbeitsagentur.de)

### **Vanessa Stevens**

Weiterbildungsberaterin  
Gemeinsamer Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit  
und des Jobcenters im Landkreis Celle  
Telefon: 05141-961-274  
E-Mail: [Vanessa.Stevens@arbeitsagentur.de](mailto:Vanessa.Stevens@arbeitsagentur.de)

## Links – Fachkräfteeinwanderung (1)

---

### Die richtigen Ansprechpartner finden

- [Botschaftenfinder – deutsche Auslandsvertretungen und Botschaften](#)
- [IQ Netzwerk - Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in meinem Bundesland sowie Übersicht aller Projekte](#)
- [Die Ausrichtung der Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung \(ZSBA\) im Überblick](#)
- [Startseite der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung](#)
- [Anerkennungsstelle der IHK \(IHK FOSA\)](#)

## Links - Fachkräfteeinwanderung (2)

---

### **Arbeitgeberunterlagen im Prozess der Fachkräfteeinwanderung**

- [generelle Checkliste für AG - Einstellungen aus dem Ausland](#)
- [Vordruck Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)
- [Merkblatt Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer:innen in Deutschland](#)
- [Online Antrag Fachkräfteeinwanderung \(nach AG Registrierung\)](#)
- [Beschleunigtes Fachkräfteverfahren](#)
- [Vollmacht beschleunigtes Fachkräfteverfahren](#)
- [Broschüre Make-it-in-germany FEG](#)